



# VIDEOÜBERWACHUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

## Positionspapier der SP Stadt Bern

Das vorliegende Papier bezweckt, die Haltung der SP Stadt Bern zum Thema der Videoüberwachung im öffentlichen Raum zu klären. Eine erste Positionierung erfolgte im November 2003 im Rahmen der Verabschiedung des Papiers «Ansätze für eine sozialdemokratische Polizeipolitik», in welchem sich die Delegierten zur Videoüberwachung wie folgt äusserten: «Die Videoüberwachung birgt mehr Risiken als Chancen. So erzeugt die Angst ständig beobachtet zu werden einen latenten Anpassungsdruck, was das gesellschaftliche Klima negativ beeinflussen kann. Weder Bearbeitungs- noch Verwendungsmöglichkeiten (z.B. Datenschutz) können beeinflusst werden und Erfassung, Aufzeichnung und Übertragung sind für den einzelnen nicht durchschaubar. Ein Einsatz von Videoüberwachung verursacht derart hohe Kosten und vermittelt eine falsche Sicherheit, so dass darauf zu verzichten ist.»<sup>1</sup>

Seither haben sich das gesellschaftliche, politische und technische Umfeld verändert. Während sich die technischen Möglichkeiten zusammen mit der IT-Technik weiterentwickelt haben, ist im politischen Umfeld die Akzeptanz gegenüber der Videoüberwachung gestiegen.<sup>2</sup> Eine Mehrheit der Delegierten stimmte am Parteitag der SP Schweiz vom 26. Oktober 2008 der «punktuell an neuralgischen, anders schwer überwachbaren Orten» eingesetzten Videoüberwachung zu. Zwar sei die Präsenz von Personal der Videoüberwachung in jedem Fall vorzuziehen. Die «gezielte, den Datenschutz wahrende Videoüberwachung» könne aber zur «Vorbeugung von Vandalismus und zur Aufklärung von Verbrechen beitragen.»<sup>3</sup>

Die SP Stadt Bern bezieht deshalb zum spezifischen Thema der Videoüberwachung im öffentlichen Raum erneut Stellung. Das Instrument wird heute von vielen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren als adäquates Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Schaffung von mehr Sicherheit betrachtet. In zahlreichen Schweizer Kantonen und Gemeinden wurden entsprechend die rechtlichen Grundlagen zur Einführung der Videoüberwachung geschaffen. Auch in der Stadt Bern wird sich der Stadtrat im Verlauf dieses oder des nächsten Jahrs mit dem Thema auseinandersetzen. Das vorliegende Papier soll auf der Basis der wichtigsten Argumente für und gegen die Videoüberwachung eine Positionierung in Bezug auf das umstrittene Thema ermöglichen.

---

1 Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern: Ansätze für eine sozialdemokratische Polizeipolitik, Positionspapier vom 01.09.03, S. 18.

2 Francisco Reto Klauser, Die Videoüberwachung öffentlichen Räume. Zur Ambivalenz eines Instruments sozialer Kontrolle, 2006, S. 80 f.

3 Sozialdemokratische Partei der Schweiz: Öffentliche Sicherheit für alle, Positionspapier vom 26.10.08, S. 13.

## 1. Ausgangslage

Das Thema der Videoüberwachung<sup>4</sup> im öffentlichen Raum ist aktuell. Meldungen über Pläne zur Anschaffung von Kameras in Gemeinden und durch Verkehrsbetriebe häufen sich, begleitet von Erfolgsmeldungen: in Kreuzlingen und Basel wurden Täter festgenommen, Verkehrsbetriebe melden einen Rückgang von Vandalenakten dank dem Einsatz von Kameras. Es gibt jedoch auch bizarre Begleiterscheinungen. Die Berufsschule BFF liess kürzlich sechs Videokameras im Innern der Schule anbringen, darunter eine Videokamera im Vorraum der Mädchentoilette. Die Schulleitung begründete die drastische Massnahme mit der Bekämpfung von Vandalismus. Knapp zwei Wochen später mussten die Kameras auf Anordnung von Regierungsrat Bernhard Pulver wieder entfernt werden.<sup>5</sup>

Genauere Angaben zur Anzahl von Überwachungskameras in öffentlichen Räumen fehlen. Dass ihre Wachstumsraten spektakulär sind, ist jedoch unbestritten.<sup>6</sup> Im Vergleich zum Ausland wurden Videoüberwachungskameras in der Schweiz bis vor kurzem in Innenstädten relativ zurückhaltend eingesetzt. Seit einiger Zeit ist jedoch ein Anstieg polizeilich betriebener Überwachungskameras zu beobachten. Die Videoüberwachung wurde unter anderem in den Städten Locarno, Winterthur, St. Gallen, Luzern, Genf und Olten eingeführt. Aktuell ist St. Gallen mit insgesamt 23 Kameras, die das Fussballstadion sowie vier öffentliche Orte, darunter den Marktplatz Bohl, filmen, die am stärksten überwachte Stadt in der Schweiz.

Im Kanton Bern wurde die gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum im September 2008 geschaffen.<sup>7</sup> Im April 2009 legte die Regierung die Videoverordnung vor;<sup>8</sup> diese ist am 1. Juli 2009 teilweise in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmter Artikel (Art 4 Abs. 2 und 3 und Art. 13) wurde jedoch auf den 1. Oktober 2009 verschoben. Obwohl in der politischen Debatte nur die Rede von Bildaufzeichnungen gewesen war, beinhaltete die Verordnung auch die Echtzeitüberwachung. Die konkrete Art des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungen zur Überwachung soll deshalb in der kommenden Session noch einmal genauer geklärt werden, bevor die Verordnung in Kraft tritt.

Auch in der Stadt Bern war die Videoüberwachung in den letzten Jahren einigemale Thema im Stadtrat. Bis heute wurde eine Einführung der Videoüberwachung vom Parlament jedes Mal mehrheitlich abgelehnt. Die letzte Diskussion fand am 14. Mai 2009 statt, als das Parlament die interfraktionelle Motion SVP/JSVP, FDP, CVP «Videoüberwachung zur Vorbeugung krimineller Handlungen» mit 25 Ja- zu 41 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen ablehnte.<sup>9</sup> Hängig ist im Moment die gleichlautende Motion «Videoüberwachung zum Zweiten», die den Gemeinderat auffordert, «den gezielten und Datenschutz währenden Einsatz der Videoüberwachung in die Wege zu leiten.»<sup>10</sup>

---

4 Videoüberwachung ist die Beobachtung von Orten durch optisch-elektronische Einrichtungen, sogenannten optischen Raumüberwachungsanlagen. Vermehrt steht diese Form der Überwachung in Verbindung mit der Aufzeichnung und Analyse der gewonnenen audiovisuellen Daten. Vermehrt werden die Bilder zur automatischen Analyse der Daten herangezogen und Weiterverarbeitungsmöglichkeiten wie die automatische Nummernschilderkennung, Fahrzeugtyperkennung im Straßenverkehr oder Gesichtserkennung oder biometrische Eigenschaften bei der Zutrittskontrolle.

5 <http://www.be.ch/web/index/kanton/kanton-mediencenter/kanton-mediencenter-mm/kanton-mediencenter-mm-detail.htm?id=8776>.

6 Schätzungen basieren meist auf Umsatzzahlen der Hersteller von Überwachungskameras. Laut Angaben von McCahill und Norris wurden in den Jahren 1992 bis 2000 in Grossbritannien ungefähr 3 Milliarden Pfund (ca. 7.5 Milliarden Schweizer Franken) für die Videoüberwachung ausgegeben. Das bedeutet, dass das britische Innenministerium ungefähr zwei Drittel seines Budgets zur Kriminalitätsvorbeugung in die Aufrüstung der Videoüberwachung investierte. Francisco Reto Klausner, Die Videoüberwachung öffentlicher Räume. Zur Ambivalenz eines Instruments sozialer Kontrolle, 2006, S. 48.

7 Vgl. Art. 51 a ff. des revidierten kantonalen Polizeigesetzes, PolG, BSG 551.1.

8 Vgl. Kantonale Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten, Videoverordnung, VidV, BSG 551.332.

9 Motion SVP/JSVP, FDP mit CVP (Reto Nause, CVP/Beat Schori, SVP/Philippe Müller, FDP): Videoüberwachung zur Vorbeugung und Aufklärung krimineller Handlungen, 14.08.08. [www.bern.ch/stadtrat/sitzungen/termine/2009/08.000262/file](http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen/termine/2009/08.000262/file).

10 Motion Fraktion BDP/CVP (Martin Schneider, parteilos/Kurt Hirsbrunner, BDP): Videoüberwachung zum Zweiten, 28.05.09. [www.bern.ch/stadtrat/sitzungen/termine/2009/ingang.2009-05-28.3968210101/view](http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen/termine/2009/ingang.2009-05-28.3968210101/view).

## 2. Rechtliche Grundlagen

In rechtlicher Hinsicht existiert in der Schweiz zum Thema Videoüberwachung keine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Im Gegenteil: es herrscht betreffend Zuständigkeiten von Bund und Kantonen eine unübersichtliche Situation und entsprechend eine Vielzahl von Regelungen.

Unbestritten ist, dass die Videoüberwachung einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit darstellt und sie gemäss Bundesverfassung unabhängig von der organisationsrechtlichen Kompetenz einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Grundrechtseinschränkung muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und darf den Kerngehalt der betroffenen Grundrechte nicht antasten.

Die Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken beschlägt den Sachbereich des Polizeirechts, für das dem Grundsatz nach die Kantone zuständig sind. Dem Bund kommt auf diesem Gebiet zwar die Kompetenz zu, Massnahmen zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz seiner Organe und Institutionen zu treffen. Auch weist die Bundesverfassung dem Bund in gewissen Bereichen eine umfassende Gesetzeskompetenz zu und ermächtigt ihn damit, in solchen sektoriellen Gesetzgebungen gleichzeitig Belange der Sicherheit zu regeln (Zoll, Transport, Militär, Spielbanken, Ausländerwesen).

Hinsichtlich der Videoüberwachung in Kantonen und Gemeinden ist indessen kein verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt ersichtlich, der ein gesetzgeberisches Tätigwerden des Bundes rechtfertigen würde. Die Verantwortung für die Videoüberwachung liegt somit bei Bund und Kantonen jeweils in ihren eigenen Aufgabenbereichen. Zur Videoüberwachung in den Kantonen und Gemeinden braucht es eine explizite Grundlage im kantonalen Recht.

## 3. Argumente für und wider die Videoüberwachung

Die Diskussion zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist kontrovers. Für die Befürworterinnen und Befürworter ist sie ein geeignetes Instrument zur Verhinderung von Gefahren. Sie erhoffen sich durch die Überwachung so genannt neuralgischer Punkte – sei es durch eine Echtzeitüberwachung oder durch eine Aufzeichnung ohne direkten Bildzugriff – eine Abnahme der Kriminalitätshäufigkeit. Der Videoüberwachung wird aus dieser Perspektive eine präventive Wirkung zugeschrieben: Potentielle Rechtsbrecher/innen müssen mit Erkenntnis- und Erfasstwerden rechnen, was abschreckend und dadurch kriminalitätsverhindernd wirkt. Auch wird bei der Echtzeitüberwachung die Interventionszeit durch die Polizei verkürzt. Weiter erwarten die Befürworter/innen eine Steigerung der Aufklärungsrate von Straftaten durch das Vorhandensein von aufgezeichnetem Bildmaterial. Es werden sich somit Vorteile für die Sicherheits- wie auch für die Kriminalitätspolizei erhofft. Schliesslich wird auch eine Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls und damit zusammenhängend eine höhere Attraktivität von Städten bzw. vormals unsicheren Orten erwartet.

Für die Gegnerinnen und Gegner stellt die Videoüberwachung einen nicht annehmbaren Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Recht der persönlichen Freiheit dar. Sie machen auf Tendenzen der Privatisierung und Kommerzialisierung wirtschaftlich attraktiver Innenstadtbereiche aufmerksam, verbunden mit dem Ausschluss randständiger sozialer Gruppen. Alle Menschen werden unter einen Generalverdacht gestellt, was gegen die Unschuldsvermutung verstösst. Zudem bringe die Videoüberwachung einen Verdrängungseffekt von Kriminalität mit sich, was die Gefahr einer flächendeckenden Videoüberwachung berge. Einige befürchten sogar eine Entwicklung in Richtung eines totalen Überwachungsstaates. Schliesslich weisen Kritikerinnen und Kritiker der Videoüberwachung auch auf den Aspekt der Scheinsicherheit hin.

Im Folgenden soll auf die wichtigsten Aspekte des Videoüberwachungsinstruments kurz eingegangen und die wichtigsten Erkenntnisse aus der Forschung zitiert werden.

Der effektive Nutzen der Videoüberwachung als Mittel der **Kriminalitätsbekämpfung** und **Kriminalitätsprävention** ist trotz zahlreicher Studien nicht belegbar. Erfahrungen aus England, wo es bereits Mitte der 1990er Jahre zu einer starken Verbreitung der Videoüberwachung kam, zeigen, dass die Wirkung nicht eindeutig festzustellen ist. Von 13 landesweit evaluierten Videoüberwachungssystemen zeigen nur zwei einen damit zusammenhängenden signifikanten Kriminalitätsrückgang.<sup>11</sup> Eine nachhaltige Abnahme der Delikte ist bei der situativen Gelegenheitskriminalität und beim spontanen Vandalismus zu beobachten. Bei geplanten Straftaten wie Einbruch, Raub oder Diebstahl, aber auch bei Ordnungsstörungen und Körperverletzungen, ist hingegen nach einer ersten, kurzfristigen Abnahme kein signifikanter Rückgang festzustellen. Insgesamt wird der Videoüberwachung heute deshalb nur noch eine sehr eingeschränkte präventive Wirkung attestiert: Nach einer ersten Welle ebbt sie in den meisten Fällen ab.<sup>12</sup> Bei allen Langzeitstudien fällt zudem auf, dass Videoüberwachung auch von der Art des überwachten Raums abhängt. Eine längerfristige positive Auswirkung wurde vor allem für geschlossene Räume wie Parkhäuser, Bahnhöfe oder den öffentlichen Verkehr festgestellt, während die Erfolge in offenen öffentlichen Räumen deutlich geringer ausfielen.<sup>13</sup>

Hinzu kommt die Tendenz, dass sich die Kriminalität räumlich verlagert. Studien zufolge führt Videoüberwachung oft zu einer Verdrängung der Kriminalität, vorab von Raubüberfällen und Einbrüchen.<sup>14</sup> Das wiederum führt dazu, dass andere Räume belastet und kriminalisiert werden bzw. neue neuralgische Orte entstehen, die konsequenterweise wieder überwacht werden müssen. Der Videoüberwachung liegt damit ein im System bedingtes **Expansionsverhalten** inne.<sup>15</sup>

Einen tatsächlichen Nutzen ergibt sich Studien zufolge hingegen für die Polizei: sie kann gemeldete Vorfälle einfacher und schneller einsehen und entsprechend reagieren. Die **Aufklärungsrate** von Verbrechen hat sich nachweislich erhöht.<sup>16</sup>

Das Argument, dass Videoüberwachung effizienter ist als der Polizeieinsatz, wird sowohl positiv als auch negativ gewertet. Während die Befürworter/innen eine Effizienzsteigerung des Polizeieinsatzes erhoffen, glauben die Kritiker/innen nicht, dass durch eine Kameraüberwachung auf Straftaten schnell genug reagiert werden kann, so dass ein/e Polizist/in vor Ort nicht ersetzbar ist. Zudem könne der Eindruck entstehen, dass auf Streifenpolizist/innen zunehmend verzichtet werden kann.

Ebenfalls umstritten ist der Aspekt der Erhöhung des **subjektiven Sicherheitsgefühls**. Videoüberwachung kann die subjektive Wahrnehmung von Sicherheit erhöhen, was den öffentlichen Raum demokratischer macht, da auch sich schwach fühlende Personen bereit sind, am öffentlichen Leben (wieder) teilzunehmen. Mit dem subjektiven Sicherheitsgefühl verbunden sind die steigende Attraktivität des Stadtraums und die Verbesserung der Lebensqualität. So schreibt das britische Innenministerium, dass Videoüberwachung den «feel good»-Faktor in den Innenstädten Englands erhöht habe und ein wichtiger Bestandteil der Revitalisierung von Stadtquartieren sei. Paradoxerweise entsprechen Erkenntnisse aus Befragungen dieser kollektiven Meinung nicht: das Sicherheitsgefühl wird gemäss Befragungen durch die Videoüberwachung nicht wesentlich verändert.<sup>17</sup>

---

11 NZZ online, Mit Kameras auf der Suche nach Sicherheit, 6. Juli 2009.

12 Katja Veil, Raumkontrolle. Videokontrolle und Planung für den öffentlichen Raum, 2001, <http://de.geocities.com>, S. 33.

13 Francisco Reto Klauser, Die Videoüberwachung öffentlichen Räume. Zur Ambivalenz eines Instruments sozialer Kontrolle, 2006, S. 76 f.

14 Dies dürfte aber auch für andere Formen einer erhöhten Überwachung gelten, wie die punktuelle Verstärkung der physischen Polizeipräsenz.

15 Katja Veil, Raumkontrolle. Videokontrolle und Planung für den öffentlichen Raum, 2001, <http://de.geocities.com>, S. 33.

16 Katja Veil, Raumkontrolle. Videokontrolle und Planung für den öffentlichen Raum, 2001, <http://de.geocities.com>, S. 113.

17 Katja Veil, Raumkontrolle. Videokontrolle und Planung für den öffentlichen Raum, 2001, <http://de.geocities.com>, S. 37.

Videoüberwachung steht nicht nur im Kontext der Kriminalprävention und der verbesserten Aufklärung von Straftaten, sondern auch in engem Zusammenhang mit dem **Recht auf Privatsphäre und dem Datenschutz**.<sup>18</sup> Privatheit bezieht sich auf das Bedürfnis des Individuums, sich selbst als autonome Einheit wahrzunehmen, kontrollieren zu können, wann und wie es an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben will und damit seine Identität selbst zu bestimmen. Insofern ist Privatheit ein integraler Bestandteil eines Individuums. Dazu gehört unter anderem auch die Autonomie über persönliche Informationen: niemand darf ohne Zustimmung Zugang zu privater Information haben oder diese weiter verarbeiten. Videoüberwachung betrifft genau diesen Bereich: sie greift in die persönliche Autonomie ein. Durch das Sammeln und Verknüpfen von Daten kann ein persönliches Profil hergestellt werden, über welches die betroffene Person keine Kontrolle hat (und das auch nicht der Realität entsprechen muss). Schon 2001 warnte der deutsche Datenschützer Joachim Jacob vor der zunehmenden Gefahr der Manipulierbarkeit und Berechenbarkeit der Menschen<sup>19</sup> und auch Hanspeter Thür, eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, erwähnte im Bund-Interview am 4. Juli 2009 die «Binsenwahrheit: Je mehr Sie über einen Menschen wissen, über sein Konsumverhalten, sein Denken, über sein Freizeitverhalten, umso mehr kann dieser Mensch gesteuert werden».<sup>20</sup>

Der/die Überwachte muss also zum Schutz seiner Privatsphäre wissen, wann und wo er/sie überwacht wird. Wenn die Standorte der Kameras eindeutig sichtbar und erkenntlich sind und die Überwachung nicht flächendeckend ist, kann der/die Überwachte der Überwachung entgehen, dies jedoch nur unter Vermeidung der kontrollierten Räume, was zu einem Verlust an räumlicher Freiheit führt. Es ist aber auch zu bedenken, dass auch damit die persönliche Freiheit eingeschränkt wird, die das Recht umfasst, den ganzen öffentlichen Raum zu nutzen. Zudem kann ein Individuum von der Nutzung bestimmter, der Allgemeinheit zugänglicher geografischer Räumen ausgeschlossen werden (z.B. durch Überwachung von Eingängen zu Parks, Verkehrsinfrastrukturen etc.).

Ein weiteres Argument, das von den Gegnerinnen und Gegnern ins Feld geführt wird, ist die Gefahr, dass Videoüberwachung zum **Instrument der sozialen Kontrolle und der Verhaltenskontrolle** wird. Das Instrument, das ursprünglich zum Schutz der Bevölkerung gedacht wurde, wird zweckentfremdet und zum Instrument der Verdächtigung umfunktioniert. Ordnungsvorstellungen, die sich auf die Stigmatisierung und Ausgrenzung von als verdächtig geltender oder nicht konsumfähiger Gruppen beziehen, werden auf den öffentlichen Raum übertragen; nicht konsumfähige Gruppen dabei zu unerwünschten Besucher/innen der Innenstädte. Videoüberwachung wird damit zum Mittel, um Verhalten zu kontrollieren. Sicherheit wird dabei als konsensstiftende Norm definiert und Andersartigkeit als Gefahrenpotential gesehen.

#### 4. Fazit

Das Beispiel Grossbritannien zeigt, dass sich Videoüberwachung als Mittel sozialer Kontrolle durchsetzen kann – in England sind heute in allen grösseren Städten mit Ausnahme von Leeds Videokameras installiert, die auf den öffentlichen Raum ausgerichtet sind.<sup>21</sup> Das ist umso erstaunlicher, da die positive Wirkung auf die Kriminalitätsraten und auf das subjektive Sicherheitsgefühl keinesfalls eindeutig bewiesen ist. In den 1990er-Jahren reduzierte sich die Kriminalität in Grossbritannien zum ersten Mal seit 100 Jahren signifikant. Politiker führten das vor allem auf den Einsatz der neuen Technologie zurück. Aktuelle Ergebnisse unabhängiger wissenschaftlicher Erhebungen sind jedoch weder eindeutig noch unbedingt überzeugend. Über den tatsächlichen Beitrag der Videoüberwachung für mehr Sicherheit ist sich die Forschung nicht einig. Während bei gewissen Delikten wie Vandalismus in geschlossenen Räumen ein tatsächlicher Rückgang nachgewiesen werden kann, führt der Einsatz von Überwachungskameras bei den meisten Straftaten entweder zu einer Kriminalitätsverlagerung oder – nach einer kurzfristigen Abnahme – zu einem erneuten Anstieg. Auch das subjektive Sicherheitsgefühl wird gemäss Studien nicht dauerhaft positiv beeinflusst.

<sup>18</sup> Videoaufnahmen gelten als personenbezogene Daten und fallen deshalb in den Geltungsbereich des Datenschutzes.

<sup>19</sup> Süddeutsche Zeitung vom 6. April 2001.

<sup>20</sup> Der Bund, 4. Juli 2009, Schutz der Privatsphäre ist nicht verhandelbar. Samstagsinterview mit Hanspeter Thür.

<sup>21</sup> Katja Veil, Raumkontrolle. Videokontrolle und Planung für den öffentlichen Raum, 2001, <http://de.geocities.com>, S. 23.

Ingesamt lassen sich die Erfolge der Videoüberwachung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und -prävention bestenfalls als «uneinheitlich» bezeichnen. Sie funktioniert nicht für alle Kriminalitätskategorien und in allen Räumen gleich. Zusätzlich fällt insbesondere bei den Langzeitstudien die zeitliche Beschränkung der Kameraauswirkungen auf.<sup>22</sup> Weitaus häufiger sind Auswirkungen zu beobachten, die die Kameras auf sozial schwache Gruppen haben. Die Überwachungskameras verleihen dem Wunsch nach einer «sauberen» Stadt Nachdruck und vertreiben unerwünschte Besucher von repräsentativen Plätzen. Diese ziehen in der Regel jedoch nur ein paar Straßen weiter.

Grundsätzlich steht beim Thema der Videoüberwachung das Argument des Rechts auf persönliche Autonomie dem Argument des zu schützenden Allgemeinwohls gegenüber. Insofern handelt es sich um eine Ermessensfrage bzw. um die Frage der Verhältnismässigkeit: wie nachhaltig kann mit Videoüberwachung die öffentliche Sicherheit erhöht werden und wie stark geschieht dies auf Kosten des Rechts auf Privatsphäre?

## 5. Grundsatzposition

Angesichts der oben gewonnenen Erkenntnisse ist die SP der Stadt Bern der Ansicht, dass es sich bei der Videoüberwachung im öffentlichen Raum mittels fest installierter Kameras um ein nicht nachhaltig wirksames und damit unverhältnismässiges Instrument zur Verhinderung von Straftaten, zur Kriminalprävention und zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit handelt. Die SP Stadt Bern misst der Sicherheit im öffentlichen Raum einen grossen Stellenwert zu. Sicherheit ist ein Grundbedürfnis jedes Menschen. Jeder Mensch, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung und Einkommen, hat gleichermassen Anrecht auf Sicherheit und Ordnung. Sicherheit ist unteilbar und sie ist als Basis eines freien, eigenständigen Lebens ein wesentlicher Aspekt von Lebensqualität.

In Bezug auf die Videoüberwachung ist die SP jedoch überzeugt, dass ihr Erfolg vor allem in der einfachen Anwendbarkeit der Massnahme liegt. Videoüberwachung als solches löst keine grundlegenden Probleme, da sie die sozialen Ursachen der Kriminalität nicht anspricht und der Komplexität des eigentlichen Themas nicht gerecht wird.

Aus diesen Gründen lehnt die SP der Stadt Bern die Einführung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum grundsätzlich ab.

Für die SP der Stadt Bern stehen andere Mittel zur Verbesserung der Sicherheit und zur Verhinderung der Kriminalität im Vordergrund. Zu erwähnen sind namentlich gestalterische und bauliche Massnahmen des öffentlichen Raums wie die bessere Beleuchtung, die Verbesserung der Sicht oder die Belebung von neuralgischen Orten; ferner die Gewaltprävention und eine adäquate physische Polizeipräsenz. Zur nachhaltigen Sicherheit gehören zudem ein ausgebautes und langfristig finanzierbares Sozialversicherungssystem, eine wirksame Integrationspolitik, ein gut ausgebautes und zugängliches Bildungssystem, das Vorhandensein von beruflichen Perspektiven, sicheren Arbeitsplätzen und einem Existenz sichernden Einkommen, eine intakte Umwelt und eine ökologisch nachhaltige Entwicklung.<sup>23</sup>

---

22 Francisco Reto Klausner, Die Videoüberwachung öffentlichen Räume. Zur Ambivalenz eines Instruments sozialer Kontrolle, 2006, S. 76.

23 Die SP Stadt Bern verzichtet im Rahmen des Positionspapiers zur Videoüberwachung bewusst auf eine abschliessende Aufzählung und Analyse von Massnahmen zur öffentlichen Sicherheit. Dies wäre Aufgabe und Gegenstand eines Sicherheitspapiers.

## Anhang zum Positionspapier «Videoüberwachung im öffentlichen Raum»

Massgebend für die politische Arbeit der SP Stadt Bern ist die grundsätzliche Ablehnung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Sollte in der Stadt Bern trotzdem eine Mehrheit dafür gefunden werden, ist es aus Sicht der SP zwingend, die Videoüberwachung von neuralgischen Orten in öffentlichen Räumen in der Stadt Bern befristet, d.h. im Rahmen eines Pilotprojekts und unter klaren Rahmenbedingungen, einzuführen. Erst wenn nach einer Pilotprojektphase von drei Jahren eindeutige Aussagen zur Wirksamkeit der Videoüberwachung in Bezug auf die Kriminalprävention und die Aufklärung von Straftaten gemacht und eine zuverlässigere Basis für das weitere Vorgehen gelegt werden können, soll über eine allfällige definitive Einführung der Videoüberwachung entschieden werden.

Das Pilotprojekt Videoüberwachung muss zudem folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Das Pilotprojekt und das entsprechende Konzept sind zusammen mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten zu erarbeiten.
2. Zweck des Pilotprojekts ist die Beurteilung der Wirksamkeit der Videoüberwachung in Bezug auf die Kriminalprävention und die Aufklärung von Straftaten.
3. Die zu überwachenden, klar zu definierenden, anzahlmässig zu beschränkenden und von der Sicherheitsdirektion hinreichend zu begründenden Standorte werden mit den betroffenen Quartierorganisationen abgesprachen und vom Stadtrat genehmigt.
4. Der Einsatz von Videoüberwachungsgeräten ist deutlich zu kennzeichnen.\*
5. Die Videoüberwachungsgeräte sind mit einer Technologie auszustatten, die eine Echtzeitüberwachung nicht zulassen.
6. Das Datenmaterial wird nach 100 Tagen gelöscht.\*
7. Das Pilotprojekt ist nach Beendigung von einer externen Stelle auszuwerten. Der Evaluationsbericht erhält insbesondere Angaben über die Anzahl der Auswertungen der Bildaufzeichnungen und ob sie in einem Strafverfahren als Beweismittel Verwendung gefunden haben; die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort; allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung, die Kosten der Videoüberwachung.\*
8. Die Auswertung muss eindeutige Aussagen über die Wirksamkeit der Videoüberwachung in Bezug auf die Kriminalprävention und die Aufklärung von Straftaten zulassen.
9. Nach Beendigung und Auswertung der dreijährigen Pilotphase «Videoüberwachung im öffentlichen Raum» soll über eine allfällige definitive Einführung entschieden werden.

\* Diese Punkte sind durch das übergeordnete Recht vorgegeben:

- Art 51a-f Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG, BSG 551.1), Änderungen vom 4. September 2008.

- Kantonale Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV, BSG, 551.332).